

Anregungen und Hinweise	Abwägung
-------------------------	----------

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

<p>1. Landkreis Osnabrück vom 09.03.2016</p> <p>Aus der Sicht des Landkreises Osnabrück nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p><u>Regional- und Bauleitplanung:</u> Nach dem RROP für den Landkreis Osnabrück 2004 entspricht die genannte Planung dem raumordnerischen Ziel D 3.5 Energie, nach dem die Erzeugung und der Einsatz regenerativer Energien besonders zu fördern sind. Im Zuge der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP 2004) für den Landkreis Osnabrück - Teilbereich Energie – wurden auf dem Gebiet der Samtgemeinde Fürstenau neun Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesen, unter anderem die nun geplante Fläche.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanung ist die Bauleitplanung mit den Zielen des Regionalen Raumordnungsprogramms vereinbar.</p> <p>Das Plangebiet überlagert Vorsorgegebiete für Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft (RROP 2004 D 3.2 03) sowie Erholung (d 3.8 04). Weiterhin befindet sich das Plangebiet innerhalb eines Vorranggebietes für Trinkwassergewinnung (D 3.9.1 02) (s. RROP 2004). In diesen Vorranggebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit dieser vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein. Ich gehe davon aus, dass diesem raumordnerischen Ziel durch angemessene Nutzungsbeschränkungen Rechnung getragen wird.</p> <p>Hinsichtlich des im Süden durch den Rotor der WEA 3 tangierten Vorsorgegebiets für Forstwirtschaft (D 3.3 07), welches sich in einem kleinen Bereich mit dem geplanten Sondergebiet für Windenergieanlagen überschneidet, gehe ich davon aus, dass durch die konkrete Festlegung der Anlagenstandorte im Bebauungsplan eine direkte Beschädigung oder Inanspruchnahme</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die aufgrund der Trinkwassergewinnung erforderlichen Nutzungseinschränkungen werden bei der weiteren Planung und Ausführung des Vorhabens berücksichtigt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Das Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.</p>
--	--

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>von Flächen des Vorsorgegebietes ausgeschlossen wird und es lediglich zu einem Überstreichen durch den Rotor kommt. Das Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft steht der beabsichtigten Windkraftnutzung in der vorliegenden Darstellung daher insgesamt nicht entgegen.</p> <p>Abschließend rege ich an, die Quellen der Zitate (beispielsweise ob es dem Umweltbericht entnommen ist) des RROPs auf S. 7 der Vorentwurfsbegründung zu ergänzen, um eine bessere Lesbarkeit bzw. Nachverfolgung zu ermöglichen.</p> <p>Auf die allgemeinen Anforderungen für vorhabenbezogene Bebauungspläne gem. § 12 BauGB wird hingewiesen. In Bezug auf den Durchführungsvertrag empfehle ich, die städtebaulich relevanten Inhalte auch im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der TÖBS vorzustellen. Ein Entwurf dieses Durchführungsvertrages ist den bisherigen Planunterlagen nicht beigefügt, so dass zu diesen Planungsinhalten keine Stellungnahme abgegeben werden kann. Von Bedeutung ist jedoch, dass dieser Durchführungsvertrag spätestens vor dem Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 BauGB über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan geschlossen sein muss.</p> <p>Teilweise wurden die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen angepasst (Stichwort: überstrichene Fläche). Dies ist mit dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Absatz 2 BauGB vereinbar.</p> <p>Im Bebauungsplan gibt eine Fläche, in denen sich drei Flächenfestsetzungen überlagern (Sondergebiet „Windenergieanlagen“, Fläche für die Landwirtschaft und Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft). Die angesprochenen Flächen sollten, entsprechend ihrer vorgesehenen Nutzung, nur als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt werden. Im umgekehrten Fall - die vorrangige Nut-</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Die städtebaulich relevanten Inhalte des Durchführungsvertrags werden in der Begründung bzw. im Umweltbericht angesprochen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden ohne weitere überlagernde Festsetzungen festgesetzt.</p> <p>Da sich der Standort der Windenergieanlage WEA 01 innerhalb der Fläche 7 (Kompensationsfläche 1.6, Gemarkung Ohrte, Flur 19, Flurstück 8) des Kompensationsflächenpools der Samtgemeinde Fürstenau befindet, wird</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>zung als Windenergiestandort - ist darzulegen, wo aufgrund der angedachten Windenergienutzung (konkrete Anlagenstandorte) die bisher angedachte Nutzung als Kompensationsfläche evtl. nicht mehr möglich. Auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (weiter unten) wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.</p> <p>Hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahmen für das Landschaftsbild wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Festsetzung eines Sondergebietes für Windenergie in einem Bebauungsplan die Eingriffsfolgen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu bewältigen sind. Ein Ausgleich durch Ersatzgeld ist im Baugesetzbuch nicht vorgesehen. Dennoch sollten die Eingriffsfolgen für das Landschaftsbild auch im Rahmen der Bebauungsplanung nicht unberücksichtigt bleiben. Sie sind abschließend zu regeln. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Abstimmungsgespräche zwischen der Samtgemeinde, den Gemeinden und dem Landkreis verwiesen.</p> <p>Die angesprochenen Untersuchungen bzw. Gutachten, die bis zur Auslegung des Bebauungsplanes erstellt werden sollen, sind grundsätzlich dafür geeignet die Umweltauswirkungen im weiteren Planverfahren zu beschreiben und zu bewerten.</p> <p><u>Untere Brandschutzbehörde:</u> Es bestehen keine Bedenken, wenn die Anforderungen an die Zuwegung gemäß § 4 NBauO i.V. mit den §§ 1 und 2 DVO-NBauO berücksichtigt werden.</p> <p><u>Immissionsschutz:</u> Gegen die Aufstellung bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Die nachstehenden Anmerkungen/Hinweise bitte ich jedoch zu beachten:</p>	<p>diese Fläche entsprechend an anderer Stelle kompensiert. Hierzu stehen geeignete Flächen östlich des Plangebiets zur Verfügung, die im Einzelnen im Umweltbericht bzw. im Bebauungsplan beschrieben werden.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Abstimmungsgespräche zwischen der Samtgemeinde, den Gemeinden und dem Landkreis werden entsprechende Regelungen zur Kompensation der Eingriffsfolgen in Bezug auf das Landschaftsbild in den Bebauungsplan bzw. in den Durchführungsvertrag aufgenommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dieser Hinweis betrifft nicht die Bauleitplanung, sondern die nachfolgende Entwurfs- und Ausführungsplanung für die Erschließungsanlagen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p><u>Redaktionelle Anmerkungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Formulierung auf Seite 13, unter dem Punkt Schallschutz (allgemein) in der Vorentwurfsbegründung „Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (TA Lärm) ...“ ist so nicht korrekt und irreführend und sollte daher umformuliert werden. Die TA Lärm ist als technisches Regelwerk zur Beurteilung der Immissionen nach dem BImSchG heranzuziehen. Sie wurde aufgrund von §48 BImSchG als Verwaltungsvorschrift erlassen. - Auf Seite 14 der Vorentwurfsbegründung wird unter dem Punkt Infrasschall eine Informationsschrift „Windenergie und Infrasschall“ der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg“ (LUBW) angesprochen. Man bezieht sich auf die Fassung von Januar 2013. Auch wenn der Inhalt gleichlautend geblieben ist, sollte ein Verweis auf die aktuellste Fassung vorgenommen werden. Aktuell gibt es bereits die 6. Auflage mit Stand von Oktober 2015. - Im weiteren Verlauf heißt es auf S.15, vorletzter Absatz, dass eine Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infrasschall (. . .)“ im Laufe des Jahres 2014 fertiggestellt werden soll. Hier sollte entweder der letzte aktuelle Stand dieser Studie (da das Jahr 2014 bereits vergangen ist) wiedergegeben werden oder der Part sollte komplett gestrichen werden. - Auf Seite 18 der Vorentwurfsbegründung unter dem Punkt 15.3 Belange der Luftfahrt/Wehrtechnische Belange erfolgt ein Verweis auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.05.2007. Diese Verwaltungsvorschrift wurde 2015 geändert. Es sollte auf die aktuellste Verwaltungsvorschrift vom 26.08.2015 (BAnz. AT 01.09.2015, B4) Bezug genommen werden. <p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u> FFH-Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG Das FFH-Gebiet „Swatte Poele“ (EU-Kennzahl 3411-332, Landesinterne Nr.</p>	<p>Die Begründung wird entsprechend korrigiert.</p> <p>Die Aussagen in der Begründung werden entsprechend aktualisiert.</p> <p>Die Aussagen in der Begründung werden entsprechend aktualisiert.</p> <p>Die Aussagen in der Begründung werden entsprechend aktualisiert.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>309) liegt in einer Entfernung von ca. 3.600 m. Das FFH-Gebiet ist vorrangig über die vegetationskundlich definierten Lebensraumtypen charakterisiert. Durch das Vorhaben werden weder Lebensraumtypen des Gebietes überplant oder beeinträchtigt (z.B. durch Immissionen), noch werden Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinien erheblich beeinträchtigt.</p> <p>Die Gemeinde Bippen als Genehmigungsbehörde führt im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Osnabrück die FFH- Verträglichkeits-Vorprüfung durch. Aus Sicht der UNB wird das FFH-Gebiet durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt, so dass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist und das Vorhaben damit nach jetzigem Kenntnisstand und auf dieser Planungsebene zulässig ist.</p> <p>Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG Der Umweltbericht wird zur öffentlichen Auslegung durch einen Artenschutzbeitrag ergänzt. Wichtig ist, dass die Vorgaben der NLT-Arbeitshilfe („Naturschutz und Windenergie 2014“) soweit wie möglich eingehalten werden; ggf. notwendige Abweichungen sind zu begründen. Im Gebiet konnten 58 Brut- und 19 Rastvogelarten, sowie mindestens 5 Fledermausarten nachgewiesen werden. Zudem kann ein Vorkommen der Haselmaus nicht sicher ausgeschlossen werden. Die zu betrachtenden Arten bzw. Artengruppen können mit Hilfe einer Relevanzprüfung herausgearbeitet werden. Für alle betroffenen Arten sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen konkret und realisierbar zu erarbeiten. Laut Gutachter ist bereits erkennbar, dass mit Hilfe von zu erarbeitenden Vermeidungsmaßnahmen es zu keinen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kommen wird.</p> <p>Eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung kann erst nach Vorlage der zu erarbeitenden o. g. Maßnahmen erfolgen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG Die Bearbeitung der Eingriffsregelung erfolgt nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2009). Die dazugehörige Ausarbeitung und konkrete Benennung rechtlich abgesicherter Kompensationsmaßnahmen sind zur öffentlichen Auslegung vorzulegen.</p> <p>Besonders geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz Im Plangebiet kommen nach jetzigem Kenntnisstand keine besonders geschützten Biotope vor. Die nächstgelegenen derartigen Schutzobjekte sind mindestens 2.700m bzw. 3.000 entfernt. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Böden Im Plangebiet kommen keine Böden mit hoher kulturhistorischer Bedeutung (z.B. Plaggengesche) vor. Eine erhebliche Beeinträchtigung dieses Schutzgutes ist laut Umweltbericht auszuschließen. Darüber hinaus fließt eine Berücksichtigung dieses Schutzgutes im Rahmen der Eingriffsregelung mit ein.</p> <p>Vorhandene Kompensationsflächen Gemäß des Digitalen Umweltatlas bzw. des Kompensationskatasters des Landkreises Osnabrück liegen im Plangebiet bestehende Kompensationsflächen bzw. -verpflichtungen. Eingriffsverursacher war die Stadt Fürstenau bzw. die Gemeinde Bippen. Aus den vorhandenen Angaben (Umweltbericht S.15 sowie Kompensationskataster) ist zu entnehmen, dass es sich <i>nicht</i> um artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen handelt. In dem noch zu erstellenden Artenschutzbeitrag zu klären, ob und ggf. inwieweit die Kompensationsmaßnahmen in Bezug auf die Windkraftnutzung zu Konflikten führen.</p> <p>Landschaftsschutz, Landschaftsbild Es sind von dem Vorhaben keine Landschaftsschutzgebiete (LSG) direkt betroffen. Das nächstgelegene LSG liegt ca. 650 m östlich (LSG OS 01 Nördli-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird bei der weiteren Ausarbeitung des Artenschutzbeitrages berücksichtigt. Da sich der Standort der Windenergieanlage WEA 01 innerhalb der Fläche 7 (Kompensationsfläche 1.6, Gemarkung Ohrte, Flur 19, Flurstück 8) des Kompensationsflächenpools der Samtgemeinde Fürstenau befindet, wird diese Fläche entsprechend an anderer Stelle kompensiert.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>cher Teutoburger Wald - Wiehengebirge).</p> <p>Bezüglich des Landschaftsbildes erklärt sich der Vorhabenträger bereit, einen finanziellen Beitrag zur Realisierung von Maßnahmen zur Minderung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu leisten (S. 77 Umweltbericht). Dieser soll sich an der Berechnungsmethode der o. g. NTL-Arbeitshilfe (2014) orientieren. Die notwendigen Konkretisierungen (Berechnung der Höhe des Beitrages, Abschluss eines städtebaulichen Vertrages, Verwaltung bzw. Einsatz von Mittel, Vorbereitung konkreter Maßnahmen) sind zur öffentlichen Auslegung auszuarbeiten.</p> <p>Wallhecken Nach jetzigem Kenntnisstand sind keine Wallhecken betroffen. Eventuelle Beeinträchtigungen von Wallhecken sind insbesondere bei den Erschließungswegen zu überprüfen und ggf. durch Vermeidungs-/ oder Ersatzmaßnahmen zur öffentlichen Auslegung abzuarbeiten.</p> <p>Die übrigen naturschutzrechtlichen Schutzgüter werden im Umweltbericht ausführlich betrachtet. Es sind keine Beeinträchtigungen erkennbar, die die Machbarkeit des Vorhabens in Frage stellen.</p> <p>Die angegebenen Präzisierungen und Ausarbeitungen (auch bezüglich des Monitorings) sind zur öffentlichen Auslegung vorzulegen. Alle notwendigen Vermeidungsmaßnahmen sind als Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p> <p>Untere Bodenschutzbehörde: Das Plangebiet liegt innerhalb des WSG Ohrte.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist im B-Plan für auszuführenden Wegebefestigungen mit Schüttgrund wie z.B. Schotter festzulegen, dass ausschließlich Material eingebaut werden darf, dass die Feststoffwerte gemäß LAGA TR Bo-</p>	<p>Einzelheiten zum Ausgleich für die Eingriffe in das Landschaftsbild werden rechtzeitig bis zur öffentlichen Auslegung ausgearbeitet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Die textliche Festsetzung zur Oberflächengestaltung der Erschließungswege wird entsprechend ergänzt.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>den der Einbauklasse Z 1 nachweislich nicht überschreitet bei gleichzeitiger Unterschreitung der Zuordnungswerte Z 1.1 für Eluat gemäß LAGA TR Boden.</p> <p><i>Alternativ</i> ist festzulegen, dass aufgrund der sensiblen Grundwassergegebenheiten im B-Plangebiet zu Wegebefestigungs- und Wegeausbauzwecken ausschließlich natürliches Material zur Verwendung kommen darf.</p> <p><u>Untere Wasserbehörde (Stellungnahme Trinkwasserschutz):</u></p> <p><u>Anlass</u> Die Gemeinde Bippin beabsichtigt die Schaffung einer planungsrechtlichen Grundlage für die Errichtung eines Windparks durch die Festsetzung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Anlass der vorgelegten Planung ist die Absicht der PIG WP Ohrte GmbH & Co. KG in der Gemarkung Ohrte, innerhalb des Planungsgebietes „Windpark Haneberg“ insgesamt drei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Senvion 3.2 M122 mit einer ungefähren Gesamthöhe von etwa 200 m zu errichten.</p> <p><u>Rechtliche Anforderungen</u> Der Geltungsbereich des geplanten BBP Nr. 30 befindet sich innerhalb der Schutzzone III A des Wasserschutzgebietes (WSG) Ohrte.</p> <p>Das Wasserwerk und die zugehörigen Brunnen befinden sich im Eigentum des Wasserverbandes Bersenbrück und dienen der Versorgung der Verbandsmitglieder mit Trink- und Brauchwasser in einer Menge von bis zu 2 Mio. m³ pro Jahr. Für das Einzugsgebiet der Brunnen des Wasserwerkes wurde mit Verordnung vom 19.04.1988 durch den Regierungspräsidenten des Regierungsbezirks Weser-Ems ein Wasserschutzgebiet festgesetzt. Die in der Verordnung festgeschriebenen Verbots- und Genehmigungstatbestände bilden die rechtliche Grundlage zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit im Hinblick auf den vorbeugenden Trinkwasserschutz. Sowohl die Schutzgebietsverordnung als auch die Abgrenzung und Zoneneinteilung des</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Wasserschutzgebietes können dem Portal Umweltdokumente auf der Homepage des Landkreises entnommen werden: https://www.landkreis-osnabrueck.de/bauen-umwelt/umwelt-wasser/umweltinformationen</p> <p>Ein generelles Verbot für Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten besteht aktuell weder auf Grundlage der landesweiten Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) noch aufgrund der lokalen Schutzgebietsverordnung Ohrte. In Anlehnung an die Handlungshilfe Teil II zur Erstellung und Vollzug von Wasserschutzgebietsverordnungen (Grundwasser Band 17, NLWKN, Hannover 2013) ist im aktuellen Entwurf des Nds. Merkblattes zum Grundwasserschutz beim Bau und Betrieb von Windkraftanlagen die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen vorgesehen.</p> <p>Jedoch ist im Rahmen von Anträgen zwingend zu prüfen, ob durch die Errichtung und den Betrieb der Anlagen zusätzlich einzelne Verbots- oder Genehmigungstatbestände der WSG-Verordnung berührt werden und welche Gefahrenpotentiale für das Trinkwasser von den Anlagen im Einzelnen ausgehen. Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen werden durch das Vorhaben voraussichtlich folgende unter § 5 Abs. 3 der Schutzgebietsverordnung des WSG Ohrte aufgeführte ergänzende Genehmigungstatbestände (Nr. der Schutzbestimmung) für Handlungen und Anlagen ausgelöst:</p> <ul style="list-style-type: none">- 10. Nutzungsänderung von Dauergrünland und Waldrodung bis 1 ha Wald- 17. Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten- 23c. Bauliche Anlagen für gewerbliche Zwecke- 24. Befestigte, für Motorfahrzeuge zugelassene Wege, Straßen und Parkplätze- 35. Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind von mehr als 3 m Tiefe	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise auf eventuelle Verbots- oder Genehmigungstatbestände der WSG-Verordnung betreffen nicht die Bauleitplanung, sondern die nachfolgende Entwurfs- und Ausführungsplanung für die Windenergie- und die Erschließungsanlagen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>- 37. Bohrungen von mehr als 3 m Tiefe</p> <p>Da im Rahmen der Ausweisung des Wasserschutzgebietes Ohrte aufgrund von verbreiteten Deckschichten auf die Ausweisung einer Schutzzone II verzichtet wurde, gilt in einem festen Umkreis von 200 m um die Brunnen ein grundsätzliches Verbot für jegliche Erdaufschlüsse über 3 m Tiefe! Sollten Bodeneingriffe, auch temporär, über 3 m Tiefe erforderlich werden, ist durch Vermessung nachzuweisen, dass der erforderliche Mindestabstand zwischen Brunnen und Bodeneingriffsfläche in jedem Fall eingehalten wird.</p> <p>Im Hinblick auf die geringe Entfernung zwischen der WEA 1 und Brunnen 1 Ohrte ist zu prüfen, ob eine WEA unter Einhaltung des Verbotes am geplanten Standort errichtet werden kann.</p> <p>Zusätzlich zu diesen schutzgebietsspezifischen Verbots- und Genehmigungstatbeständen bestehen die wasserrechtliche Erlaubnispflicht für eine eventuell erforderliche Grundwasserhaltung nach §§ 8 ff. des Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie die Anzeigepflicht für Erdaufschlüsse nach § 49 WHG). Im Rahmen der Beantragung der Maßnahme ist durch den Antragsteller anhand konkreter Planunterlagen zu prüfen, tatsächlichen welche Verbots- und Genehmigungstatbestände nach der WSG-Verordnung zu berücksichtigen sind. Eventuell erforderliche Genehmigungen nach der WSG-Verordnung sind mit zu beantragen.</p> <p><u>Fachliche Anforderungen</u> Alle geplanten Standorte der Windenergieanlagen befinden sich im unmittelbaren Nahbereich der Brunnen des Wasserwerkes Ohrte. Der Abstand zwischen der WEA 2 und Brunnen 3 Ohrte sowie der WEA 3 und Brunnen 2 Ohrte beträgt etwa 200 m, der Abstand zwischen der WEA 1 und dem Brunnen 1 Ohrte sogar nur etwa 150 m.</p>	<p>Die Fundamente der Windkraftanlage binden nicht mehr als 1,30 m in den Boden ein. Deckschichten werden nicht verletzt, da es sich um eine Flachgründung handelt. Die Begründung wird um entsprechende Aussagen ergänzt.</p> <p>Da die genannten Verbotstatbestände aufgrund der geplanten Flachgründung nicht zutreffen, sind negative Auswirkungen auf den Brunnen 1 Ohrte nicht zu erwarten.</p> <p>Dieser Hinweis betrifft die der Bauleitplanung nachfolgende Entwurfs- und Ausführungsplanung für die Erschließungsanlagen. Sofern wasserrechtliche Genehmigungen erforderlich sind, werden diese rechtzeitig beantragt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Um Aussagen zu möglichen Auswirkungen insbesondere auf das Grundwasser im Wasserschutzgebiet Ohrte treffen zu können, ist die Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens erforderlich. Darin sollten neben einer Beschreibung des geologischen und hydrogeologischen Ist-Zustandes die Eingriffe in den Untergrund (Fundamentierung, etc.) und evtl. geplante Wasserhaltungs- und Versickerungsmaßnahmen unter Darlegung der geplanten Bauvorgehensweise sowie die möglichen Auswirkungen auf a) den Wasser-, Boden- und Naturhaushalt, b) die Quantität und Qualität des Grundwassers sowie c) das Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnung beschrieben werden. Mögliche Gefährdungen durch Errichtung und Betrieb der Anlagen sind zu diskutieren und fachgutachtlich zu bewerten. Das Grundwasser ist nach DIN 4030 auf seine Betonaggressivität zu untersuchen. Durch die geplante Baumaßnahme zu erwartende Bodenunbrüche sind hinsichtlich möglicher Nährstoffausträge zu bilanzieren, die aktuelle Flächennutzung im Gebiet des Bebauungsplanes ist darzustellen. Sofern ein Grünlandumbruch erforderlich wird, sind im Wasserschutzgebiet Ohrte geeignete Ersatzflächen anzulegen.</p> <p>Im Rahmen des Erschließungsplanes ist zu berücksichtigen, dass befestigte Wege insbesondere den Vorgaben der RiStWag (Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, 2002) entsprechen müssen. Grundsätzlich sind für alle Baumaßnahmen im Wasserschutzgebiet, somit auch für die WEA und ihre Erschließung, ausschließlich Baustoffe, Böden und andere Materialien zu verwenden, die keine auswaschbaren wassergefährdenden Stoffe enthalten. Entsprechende Nachweise sind im Rahmen der Antragstellung vorzulegen.</p> <p>Im Hinblick auf die erforderlichen Mengen an wassergefährdenden Stoffen innerhalb der WEA ist zu prüfen, ob getriebelose WEA zum Einsatz kommen können. Für Anlagen ab der Gefährdungsstufe B (mit > 1000 Liter wassergefährdende Stoffe, § 6 VAWS) gilt eine Anzeigenpflicht sowie eine</p>	<p>Ein hydrogeologisches Gutachten liegt vor. Demnach bestehen aus hydrogeologischer Sicht keine Bedenken gegen Bau und Betrieb der Windkraftanlagen, wenn entsprechende Sicherheitsvorkehrungen gem. VAWS gegen den Eintrag wassergefährdender Stoffe erfolgen. Die Windkraftanlagen verfügen bei allen Anlagenteilen, in denen wassergefährdende Stoffe eingesetzt werden, über Auffangwannen. Die Vorgaben der VAWS werden bei Planung, Bau und Betrieb berücksichtigt.</p> <p>Die Fundamente binden, wenn überhaupt, nur minimal in das Grundwasser ein. Bei der Wahl der Betonqualität wird der angetroffene pH-Wert des Grundwassers berücksichtigt. Dieser liegt bei den benachbarten Peilbrunnen OH 19, OH 20 und OH B16 bei langjährigen Messungen zwischen 4,3 und 6,3.</p> <p>Ein wesentlicher Nährstoffeintrag findet nicht statt, da der abgeschobene Oberboden abgefahren wird und der nach der Baumaßnahme wieder angedeckte Oberboden sofort mit Gras eingesät wird.</p> <p>Sollten im Zuge von Kompensationsmaßnahmen Flächen aufgeforstet werden, so erfolgt dies in Zusammenarbeit mit der Zusatzberatung der Landwirtschaftskammer. Da es sich bei den betroffenen Flächen um extensiv bewirtschaftete Acker- und Grünlandflächen handelt, ist keine ausgeprägte Grünlandnabe mit hohem Stickstoffaustragspotential vorhanden und das Austragspotential gering.</p> <p>Getriebelose Anlagen wurden bei der Vorauswahl berücksichtigt, aufgrund des hohen Schallpegels wurden diese im Zuge der Vorauswahl ausgeschlossen. Die Prüfpflichten nach VAWS werden zur Kenntnis genommen. Allerdings wird gemäß Herstellerangabe maximal 580 l Getriebeöl der Was-</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Prüfpflicht durch einen VAWS-Sachverständigen vor Inbetriebnahme und wiederkehrend. Für das Umschlagen der wassergefährdenden Stoffe (Wechsel von Getriebeöl, Kühlflüssigkeit, Hydrauliköl, etc.) ist eine flüssigkeitsundurchlässige Fläche mit Rückhaltemöglichkeit erforderlich.</p> <p>Für den Fall von Havarien ist ein geeigneter Maßnahmen- und Alarmplan zu erstellen.</p> <p><u>Empfehlungen Umweltbericht:</u> Die grundsätzliche Vereinbarkeit des geplanten Vorhabens auf die Belange des vorbeugenden Grundwasserschutzes ist nachzuweisen. Eine erhebliche Auswirkung des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser ist dem Grundsatz nach nicht auszuschließen. Im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes sind mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ausführlich zu diskutieren und zu bewerten. Grundlage hierfür sollten u.a. die Ergebnisse der hydrogeologischen Begutachtung sein.</p> <p><u>Untere Wasserbehörde (Stellungnahme Trinkwasserschutz):</u></p> <p>1. Einleitung Im Rahmen der 45. Änderung des Flächennutzungsplans der SG Fürstenau wurden insgesamt 9 Sonderbauflächen mit einer Gesamtgröße von rd. 400 ha ausgewiesen. Planungsanlass für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 30 „Windpark Haneberg“ sind konkrete Planungsabsichten der „PIG WP Ohrte GmbH & Co. KG“. Der geplante Windpark umfasst insgesamt 3 Windenergieanlagen (WEA) des Typs Senvion 3.2 M122.</p> <p>2. Standortcheck Das Plangebiet befindet sich ca. 6 km nördlich der Ortslage von Fürstenau. Der Geltungsbereich des Plans umfasst rd. 47 ha.</p>	<p>sergefährdungsklasse 1 eingesetzt. Im Transformator wird eine dielektrischen Isolierflüssigkeit der WGK 0 eingesetzt. Der Ölwechsel soll über ein fahrzeuggebundenes Schlauch- und Befüllsystem mit hochfesten Spezialschläuchen mit geringem Durchmesser und Beständigkeit gegen hohe hydraulische Drücke erfolgen. Inwiefern der Bau einer flüssigkeitsundurchlässigen Fläche mit Rückhaltemöglichkeit für den Ölwechsel erforderlich ist, wird im Zuge der BimSchG-Genehmigung geprüft.</p> <p>Dieser Hinweis betrifft die der Bauleitplanung nachfolgende Entwurfs- und Ausführungsplanung für das Bauvorhaben.</p> <p>Gemäß dem hydrogeologischen Gutachten ist die Vereinbarkeit des geplanten Vorhabens mit den Belangen des vorbeugenden Grundwasserschutzes gegeben (siehe oben).</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Im Bebauungsplangebiet befinden sich diverse Gewässer III. Ordnung. Bei den Gewässern handelt es sich überwiegend um ausgebaute Gewässer, die für das landw. genutzte Gebiet eine reine Entwässerungsfunktion haben und dementsprechend unterhalten werden. Die Unterhaltung der Gewässer obliegt den jeweiligen Anliegern bzw. Eigentümern. Nördlich grenzt an das Vorhaben die Diekbäke - ein als „erheblich verändert“ eingestuftes Gewässer II. Ordnung innerhalb des Wasserkörpers „02048 Welle, Lager Bach“ im Einzugsgebiet der Hase.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich im Grundwasserkörper „Hase links Lockergestein“. Die nachfolgenden Abbildungen sind dem NIBIS Kartenserver des LBEG entnommen. Demnach liegt die Grundwasserneubildungsrate im betrachteten Bereich zwischen 51 -100mm bis 301 -350 mm.</p> <p>Das Vorhaben liegt zudem in der Schutzzone III A des Wasserschutzgebiets Ohrte. Das Thema Trinkwasserschutz wird in der Stellungnahme von Herrn Glaab vom 03.02.2016 behandelt. Diese bitte ich zu berücksichtigen.</p> <p>3. Vorhabenbedingte Auswirkungen</p> <p>Flächenversiegelung</p> <p>Mit dem Vorhaben werden zusätzlich Flächen versiegelt. Durch die Versiegelung verringert sich die Möglichkeit der natürlichen Versickerung von Niederschlagswasser und somit die Möglichkeit der Grundwasserneubildung.</p> <p>Havarie - Austritt von wassergefährdenden Stoffen Bei den Windkraftanlagen handelt es sich um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Zum Einsatz kommen wassergefährdende Stoffe der Kategorie „A“ und „B“ gemäß VAWS (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen). Durch einen möglichen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Austritt dieser Stoffe könnten Gewässer verunreinigt werden.</p> <p>Bauzeitliche Wasserhaltung Während der Bauzeit ist ggf. eine Wasserhaltung zur Errichtung des Fundaments der jeweiligen Anlagen und damit ein Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt erforderlich.</p> <p>Auswirkungen können sich als Folge der Absenkung für wassergebundene Biotope, andere Wasserentnahmen (Hausbrunnen, Werksbrunnen etc.) aber auch für Bauwerke (Setzungen) ergeben. Zudem kann die Einleitung des geförderten Wassers in ein Gewässer zu Auskolkungen und Sedimentation führen.</p> <p>Bodenverbessernde Maßnahmen und Gründungsarbeiten Gegebenenfalls wird in Teilbereichen (Kranstellflächen) eine Bodenverbesserung erforderlich.</p> <p>Hier besteht die Gefahr, dass durch die falsche Materialwahl (RC-Material etc.) eine Kontamination des Bodens und damit des Grundwassers erfolgt. Zudem kann je nach Gründungsart eine Beeinflussung von vorhandenen Deckschichten erforderlich werden.</p> <p>Gewässerquerungen Für die Zuwegungen zu den einzelnen Anlagen werden Gewässerüberfahrten erforderlich. Diese können bei falscher Bemessung den schadlosen Abfluss behindern. Zudem kann die aquatische Passierbarkeit der Gewässer gestört werden.</p> <p>4. Fachliche Stellungnahme Grundsätzlich ist für eine abschließende Bewertung des Vorhabens aus wasserrechtlicher und -wirtschaftlicher Sicht eine Beschreibung aller erforderlichen Baumaßnahmen und Technologien erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Die nachfolgenden Belange sind daher im weiteren Verfahren vorhabenbezogen zu beachten und nachzuweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gründung und Gründungstechnologien mit Materialien (Gründungsmaterialien, Gründungstiefen, Betonqualitäten, Rüttelstopfverdichtungen, Verdichtungsmaterialien usw.). - Baugrunduntersuchung gemäß DIN 1054 mit Angabe des Grundwasserhöchststandes - Bei Gründung im Grundwasser ist die Vorlage eines Baugrubenentwässerungskonzeptes mit Angabe der Entwässerungssysteme, Absenkziel und Absenkmenge in m³/d sowie der entspr. Einleitungsstelle erforderlich. Für Absenkmengen ab 50 m³/d wird eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig. - In WEA kommen je nach Bauart verschiedene wassergefährdende Stoffe (z.B. Hydraulik-, Schmier- und Transformatorenöle) zum Einsatz. Daher müssen die Anlagen gemäß § 62 WHG so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und auch stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern (Grund- und Oberirdische Gewässer) nicht zu besorgen ist. Konkretisiert werden diese Anforderungen in der VAWS. Diese muss bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen beachtet werden. - Die Gewässerbetroffenheit muss detailliert dargestellt werden. Hierzu gehören Gewässerausbauten, wie z.B. <ul style="list-style-type: none"> - Gewässerkreuzungen für die Zuwegung und die Versorgung (z.6. mit Strom- und Kommunikationsleitungen). <i>Hierfür wird gemäß § 57 Niedersächsisches Wassergesetz eine Genehmigung erforderlich.</i> - Gewässerverrohrungen, -aufhebungen und -verlegungen. <i>Hierfür wird gemäß § 68 WHG eine Plangenehmigung erforderlich.</i> - Gegebenenfalls wird in der Bauphase die Benutzung eines Fließgewässers z.B. für die Einleitung von im Rahmen einer Grundwasserhaltung anfallendem Wasser unerlässlich. Für diesen Fall ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. 	<p>Diese Hinweise betreffen die der Bauleitplanung nachfolgende Entwurfs- und Ausführungsplanung für das Bauvorhaben.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Grundsätzlich ist bei der Planung von WEA darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung von Gewässern (sowohl Grundwasser als auch Oberirdische Gewässer) vermieden wird.</p> <p>Prüffähige Planungsunterlagen für erforderlich werdende wasserrechtliche Erlaubnisse und wasserrechtliche Genehmigungen sind Grundlage für eine abschließende wasserwirtschaftliche und -rechtliche Stellungnahme im baurechtlichen Genehmigungsverfahren.</p> <p><u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u> Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen den Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 30 "Windpark Haneberg" der Gemeinde Bippen keine Bedenken.</p> <p>Die in der Umgebung liegenden Baudenkmale liegen über 1 km von den geplanten WEA entfernt. Eine Beeinträchtigung der Baudenkmale geht somit nicht hervor.</p> <p>Die kürzeste Distanz liegt zwischen dem Baudenkmal Heuerhaus zu Hof Wille (Haneberg 9) und der WEA 02 (ca. 543m) bzw. WEA 03 (ca. 646m). Hierzwischen liegt jedoch ein Waldstück, so dass von den WEA keine Beeinträchtigung für das Baudenkmal ausgeht.</p> <p>Die gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfunden (siehe nachrichtliche Übernahme auf der Planzeichnung) ist zu beachten.</p> <p>Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Falls weitere Rückfragen bestehen sollten, stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.</p>	<p>Dieser Hinweis betrifft die der Bauleitplanung nachfolgende Entwurfs- und Ausführungsplanung für die Erschließungsanlagen. Sofern wasserrechtliche Genehmigungen erforderlich sind, werden diese rechtzeitig beantragt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>2. Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 02.03.2016</p> <p>Zu dem vorliegenden Entwurf des Bebauungsplan Nr. 30 „Windpark Haneberg“ der Gemeinde Bippen nehmen wir nach Rücksprache mit dem Forstamt Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen aus landwirtschaftlicher und aus forstlicher Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>Der ca. 33,3 ha große Geltungsbereich liegt etwa 5 km westlich des Ortes Bippen zwischen den Ortsteilen Haneberg und Ohrtermersch. Er wird zurzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Im Rahmen des abgeschlossenen, jedoch noch nicht abschließend genehmigten Verfahrens zur 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau erfolgt die Darstellung des Geltungsbereiches als "Sondergebiet für Windenergieanlagen i. V. m. Flächen für die Landwirtschaft".</p> <p>Vorgesehen ist die Ausweisung des Geltungsbereiches als „Sondergebiet Windenergieanlagen i. V. m. Flächen für die Landwirtschaft“ und im Bereich der vorhandenen Wege als Verkehrsfläche. Ein vorhandenes Gewässer wird als Wasserfläche ausgewiesen. Die landwirtschaftliche Nutzung der nicht für die Standflächen der Windenergieanlagen, für Nebenanlagen, Straßen und Wege benötigten Freiflächen bleibt damit weiterhin zulässig.</p> <p>Die Verkehrserschließung der Standorte der Windkraftanlagen erfolgt weitgehend über vorhandene Straßen und Wege. Durch den Bau verursachte Schäden am vorhandenen Wegenetz sowie zukünftig ggf. notwendig werdende Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sind vom jeweiligen Vorhabenträger zu tragen.</p> <p>Nähere Angaben zu den für Kompensationsmaßnahmen erforderlichen Flächen zum vollständigen Ausgleich des durch die Bauleitplanung vorbereiteten Eingriffs in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind in den vor-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis der Landwirtschaftskammer zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Ausweisung externer Kompensationsmaßnahmen wird beachtet.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>liegenden Unterlagen noch nicht enthalten. Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen (z. B. produktionsintegrierte Kompensation) erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Grundsätzlich ist zu gewährleisten, dass die Nutzung verbleibender landwirtschaftlicher Flächen durch Kompensationsmaßnahmen nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Über die o. g. Aspekte hinausgehende besondere Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von unserer Seite nicht.</p>	
<p>3. Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum vom 28.01.2015</p>	
<p>Für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bedanke ich mich.</p> <p>Aus Gründen des Natur- und des Landschaftsschutzes ist es erforderlich. Einen Übergangsbereich zwischen Wald und Freiland vom Bau und Betrieb neuer Windenergieanlagen (WEA) frei zu halten, da negative Auswirkungen insbesondere entlang der sensiblen Randbereiche von Waldökosystemen zu erwarten sind. Gerade in den Randbereichen zwischen Wald und Freiland gibt es eine hohe Anzahl an Tier- und Pflanzenarten, die den Übergangsbereich zwischen Deckung und Nahrungsangebot als wichtigen Lebensraum regelmäßig nutzen. Die Randstrukturen zeichnen sich durch die strukturreichen Straucharten und eine Vielfalt an Wildkräutern aus, die als Nahrungsquelle für Tiere eine besondere Rolle spielen. Die Übergangszonen zwi-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>schen Feld und Wald werden von Vögeln, Säugetieren, aber auch zahlreichen Insekten und Reptilien wegen ihres besonderen Strukturreichtums und Nahrungsangebotes als Brut- und Nahrungsbiotop genutzt. Fledermäuse orientieren sich an diesen Randstrukturen und nutzen diese Waldränder als Jagdgebiete.</p> <p>Windkraftanlagen bergen für Fledermäuse unterschiedliche Gefahren. Die Tiere können von den Rotorblättern erschlagen werden oder aufgrund von Gefäß- und Druckverletzungen sterben, welche durch die Verwirbelungen hinter Windrädern auftreten.</p> <p>Aus Vorsorgegründen sollten die Waldränder als „weiche Tabuzonen“ von einer unmittelbaren Bebauung ausgeschlossen und nur in begründeten Ausnahmefällen für den Bau und den Betrieb von WEA freigegeben werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass durch den Betrieb keine erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind.</p> <p>Aus hiesiger Sicht ist es erforderlich, einen Abstand der WEA zum Wald einzuhalten, der eine Breite von 100 m nicht unterschreitet. Die Freihaltung eines Fall- und Fällbereiches reicht nicht aus, um negative Beeinträchtigungen für die Fauna auszuschließen. Durch die Rotation der Windräder und entstehender Turbulenzen in unterschiedlichen Höhen werden Tierarten, die sich in der Nähe der Rotoren bewegen, verstärkt zum Opfer fallen. Fledermäuse, die auf Waldränder angewiesen sind und die Saumstrukturen als Jagdhabitat nutzen, sind hiervon besonders betroffen, so dass mit einem erhöhten Mortalitätsrisiko zu rechnen ist.</p> <p>Sofern durch den Bau und den Betrieb der WEA keine negativen Auswirkungen auf Wald und Waldökosysteme zu erwarten sind, bestehen aus hiesiger Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorliegenden Planungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein pauschaler Puffer zu Waldflächen hat als Tabukriterium im Rahmen des gesamträumlichen Planungskonzepts der Samtgemeinde Fürstenau auf FNP-Ebene keine Berücksichtigung gefunden und wird nach wie vor auch nicht als zwingend notwendig angesehen. Für das Bebauungsplangebiet Nr. 30 liegen keine konkreten Hinweise vor, dass für die hier vorhandenen Waldflächen bzw. angrenzende Bereiche aufgrund der ökologischen Wertigkeit oder Artenvorkommen pauschale Schutzabstände festgelegt werden müssten.</p> <p>Insofern geht die Gemeinde Bippen davon aus, dass durch den Bau und den Betrieb der Windenergieanlagen keine negativen Auswirkungen auf Wald und Waldökosysteme zu erwarten sind</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>5. Wasserverband Bersenbrück vom 23.02.2016</p> <p>Mit Ihrer E-Mail vom 27.01.2016 teilen Sie mir mit, dass der Rat der Gemeinde Bippin in seiner Sitzung am 21.12.2015 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 30 "Windpark Haneberg" beschlossen hat und bitten nun um Stellungnahme zum Entwurf des o. a. Bebauungsplanes gem. § 4 Abs. 1 BauGB. Der Wasserverband Bersenbrück ist im Bereich der Gemeinde Bippin für die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung zuständig. Abwasserleitungen des Wasserverbandes sind von der Planung nicht betroffen.</p> <p>Das Plangebiet wird von Trinkwasserleitungen sowie Strom- und Steuerkabel des Wasserverbandes tangiert. Aufgrund des Einsatzes von Schwerlastfahrzeugen beim Bau von Windkraftanlagen, sind bei einer Überquerung von Wasserleitungen entsprechende Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Wasserleitungen zu treffen. Die Wasserleitungen wurden in einer Tiefe von ca. 1,20 - 1,40 m von GOK verlegt. In einigen Bereichen können diese Angaben jedoch stark abweichen, insbesondere bei den überörtlichen Transportleitungen. Aus diesem Grund ist bei allen Kreuzungsstellen eine Ermittlung der genauen Lage und Tiefe der Wasserleitungen durch Querschläge zwingend erforderlich.</p> <p>Wie Sie aus dem anliegenden Bestandsplan (Trinkwasserversorgung) ersehen können, befinden sich im Plangebiet und im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes Peilbrunnen des Wasserwerks Ohrte. Die Peilbrunnen dürfen nicht in ihrer Höhe bzw. Lage verändert bzw. durch die geplanten Baumaßnahmen beschädigt werden, da diese zur Ermittlung der Grundwasserstände in gemeinsamer Abstimmung mit der Unteren (Landkreis Osnabrück) und der Oberen Wasserbehörde (Land Niedersachsen) bezüglich ihrer Lage und Höhe festgelegt wurden. Sollte ein Peilbrunnen in seiner Lage oder Höhe bei der Verlegung verändert werden, bitte ich um sofortige Benachrichtigung.</p>	<p>Dieser Hinweis betrifft nicht die Bauleitplanung, sondern die nachfolgende Entwurfs- und Ausführungsplanung für die Erschließungsanlagen.</p> <p>Dieser Hinweis betrifft nicht die Bauleitplanung, sondern die nachfolgende Entwurfs- und Ausführungsplanung für die Erschließungsanlagen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Vor der Durchführung der Erdarbeiten sind die auszuführenden Baufirmen unbedingt über die Standorte der Peilbrunnen zu informieren. Im Bedarfsfall sind diese Peilbrunnen gegen Beschädigungen extra zu sichern und durch Pflöcke in der Örtlichkeit zu kennzeichnen.</p> <p>Es ist darauf zu achten, dass bei der Verlegung der Kabel im Wasserschutzgebiet keine Baustoffe oder Materialien (z. B. Recyclingschotter) verwendet werden, die auswaschbare und wassergefährdende Stoffe enthalten. Ebenfalls ist die Wasserschutzgebietsverordnung gemäß ihren Auflagen einzuhalten.</p> <p>Aufgrund der Nähe zu den einzelnen Versorgungsbrunnen ist ein hydrogeologisches Gutachten einschließlich einer Gefährdungsabschätzung anzufertigen.</p> <p>Durch die Verwendung größerer Mengen von Getriebeöl, Hydraulikölen und Schmiermitteln für verschiedenste Anlagenteile und Kühlmittel oder auch eines Öltransformators am Turmfuß, sind die Windkraftanlagen als Anlagen im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. § 62 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz einzustufen (HBV-Anlage). Da die Windkraftanlagen in der Wasserschutzgebietszone IIIA errichtet und betrieben werden, sind entsprechende Sicherheitseinrichtungen (Auffangraum, Doppelwandigkeit) vorzusehen.</p> <p>Seitens des Wasserverbandes bestehen, unter Beachtung der vorstehenden Hinweise, keine Bedenken gegen die vorliegende Planung.</p>	<p>Dieser Hinweis betrifft nicht die Bauleitplanung, sondern die nachfolgende Entwurfs- und Ausführungsplanung für die Erschließungsanlagen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gemäß dem hydrogeologischen Gutachten ist die Vereinbarkeit des geplanten Vorhabens mit den Belangen des vorbeugenden Grundwasserschutzes gegeben (siehe oben).</p> <p>Dieser Hinweis betrifft nicht die Bauleitplanung, sondern die nachfolgende Entwurfs- und Ausführungsplanung für das Bauvorhaben.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>11. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 01.02.2016</p>	
<p>Zunächst einmal möchte ich sie bitten, bei Beteiligungen ausschließlich u.a. E-Mailadresse anzuschreiben, da uns ihre E-Mail mehrmals, auch über Umwege erreichte. Durch Versenden an u.a. Adresse kann auch eine Doppelbearbeitung ausgeschlossen werden. Wenn möglich übersenden Sie uns die Dateien wie Erläuterungsbericht mit Ziel der Vorhabens und Planzeichnungen per E-Mail.</p> <p>Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien soweit militärische Belange nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen berühren und beeinträchtigen. Sie planen, 3 Windenergieanlagen des Typs Senvion 3.2M mit einer Nabenhöhe von 139 m zu errichten.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Zuständigkeitsbereichen der militärischen Flugsicherung und Interessengebieten von Luftverteidigungsradaren. Die Bundeswehr behält sich allerdings vor, im Rahmen der sich anschließenden Beteiligungsverfahren nach BImSchG zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend machen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und bei zukünftigen Verfahren beachtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>15. Freiwillige Feuerwehren Samtgemeinde Fürstenau vom 01.03.2016</p>	
<p>Aus Sicht der Freiwilligen Feuerwehren Samtgemeinde Fürstenau, gibt es keine Einwände gegen den Bebauungsplan Nr. 30 " Windpark Haneberg". Eine „Notfallinformation" für die Freiwillige Feuerwehren, wo zum Beispiel Telefon Nr. usw. hinterlegt sind wäre für die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehren vorteilhaft.</p>	<p>Dieser Hinweis betrifft nicht die Bauleitplanung, sondern den späteren Betrieb des Windparks.</p>
<p>Von den übrigen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine Anregungen oder sonstigen Hinweise vorgetragen.</p>	